

TZB-EC-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
1	1	Eignung	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die geforderten A-Kriterien an die Referenzen nicht alle in allen 3 Referenzen beinhaltet sein muss, sondern, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen, aber aufgeteilt auf in Summe 3 Referenzen (Beispiel: Referenz 1 erfüllt 5.2.1 bis 5.2.3, Referenz 2 erfüllt 5.2.4 und Referenz 3 erfüllt die Anforderung an die Migration)?	<p>Die geforderten Mindestanforderungen in Bezug auf die Referenzen sind grundsätzlich je Referenz zu erfüllen. Ausnahmen davon werden in Ziff. 5.1 des 00-04 Fragenkatalogs durch den Auftraggeber benannt.</p> <p>Aufgrund Ihres Hinweises ändert der Bieter die Anforderungen an die Referenzen ab. Die Referenzanforderung für den Technischen Anwendungsbetrieb muss nur bei einer Referenz erfüllt werden.</p> <p>In Kürze wird eine neue Version des Dokuments 00-04 Fragenkatalog veröffentlicht.</p>
2	1	Eignung	Für die Enterprise Core Infrastruktur wird eine dedizierte Plattform gefordert. Da diese erst mit Projektstart aufgebaut wird, kann selbstverständlich für diese Plattform noch keine C5 Testierung vorgelegt werden. Gehen wir Recht in der Annahme, dass das Kriterium erfüllt ist im Sinne einer Zusicherung durch den Anbieter, dass die aufzubauende Plattform nach C5 testiert wird?	Bei einem Einsatz von Cloud-Computing-Diensten zur Verarbeitung von Sozial- und/oder Gesundheitsdaten, muss ein entsprechendes C5-Testat dem Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung vorgelegt werden. Wir verweisen insbesondere auf die Ziff. 4.3 des 00-04 Fragenkatalogs im Zusammenhang mit der Ziff. 5.5. der 02-09-03 AVV_TOMs Informationssicherheit .
3	1	Verfahren	Im Folgenden eine Frage zu den TNA Unterlagen, Themenfeld: Fragenkatalog, Abschnitt 5.1 Mindestanforderung Unternehmensreferenzen, Kritis-relevante Referenz: Wir haben aus der Veröffentlichung der Ausschreibung verstanden, dass dies eine EU-weite Ausschreibung ist. Gehen wir daher bei den geforderten Unternehmensreferenzen mit Kritis-Relevanz Recht in der Annahme, dass auch Referenzen mit einem vergleichbaren Kritis-Niveau, z.B. auf Basis der CER-Richtlinie (EU 2022/2557) aus EU-Ländern akzeptiert werden?	Es wird bestätigt, dass einer Referenz bei einem „Kritis-relevanten Unternehmen“ eine Referenz bei einer „kritischen Einrichtung i.S.v. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2022/2557“ gleichsteht. In Kürze wird eine neue Version 3 des Dokuments 00-04 Fragenkatalog veröffentlicht.
4	1	Verfahren	betrifft das Dokument: 00-01 AllgVerfahrensbedingungen_V1, Kapitel: 3.1 – Vergabeunterlagen, Seite 5: Im Punkt 3.1 des Dokuments „00-01 AllgVerfahrensbedingungen_V1“ wird auf das Dokument „00-09 Erklärung zum Unterauftragnehmereinsatz“ verwiesen. Dieses Dokument wurde bislang jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Gehen wir richtig in der Annahme, dass es in der Angebotsphase zur Verfügung gestellt wird?	Ja, die Annahme ist richtig.

TZB-EC-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
5	1	Verfahren	<p>betrifft ID: 4021506 Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung - Änderungsbekanntmachung, Kapitel 5.1.9, Punkt e), Seite 5-6: Im aktualisierten Dokument zur Auftragsbekanntmachung (4021506) wird in Kapitel 5.1 (Eignung zur Berufsausübung) auf Seite 6 unter Punkt e) aufgeführt, dass im Falle einer Eignungsleihe durch Unterauftragnehmer die Verpflichtungserklärung Eignungsleihe (Dok. 00-04-01) vorzulegen ist. Unsere Frage hierzu: Ist auch dann eine gesonderte Erklärung oder ein Nachweis zum Unterauftragnehmereinsatz mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wenn zwar Unterauftragnehmer vorgesehen sind, deren Kapazitäten jedoch nicht zur Eignungsleihe gemäß § 47 VgV herangezogen werden? Falls ja, bitten wir um Konkretisierung, welche Dokumente bzw. Eigenerklärungen in diesem Fall einzureichen sind.</p>	<p>Zum Teilnahmeantrag ist nur eine Erklärung zum Unterauftragnehmereinsatz vorzulegen, wenn dies im Rahmen der Eignungsleihe erfolgt. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Antwort zur Frage Nr. 4.</p>
6	1	Verfahren	<p>wir haben folgende Fragestellung: Der bisherige Dienstleister hat aus unserer Sicht Vorteile durch voraussichtlich deutlich geringere Transitions-Aufwände, mögliche Weiternutzung bisheriger Infrastrukturen und tieferen Einblick in die Anwendungswelt sowie die Systemumgebungen. Auch sind die Transitionsaufwände des Auftraggebers beim bisherigen Dienstleister vermutlich niedriger. Gemäß 00-05_Angabewertung fließen nach Kapitel 2 für die Preisbewertung die Gesamtkosten, inklusive Transitionspreis sowie die für den Auftraggeber geschätzten Transitionsaufwände, vollständig in die Bewertung ein. Für die Angaben im 01-06 Leistungsverzeichnis gibt es keine Hinweise, dass diese auch vom bisherigen Dienstleister als neue Services zu bewerten sind, insofern können auch hier Kostenvorteile einfließen. Nach Kapitel 3 werden bei der Qualität RZ-Konzept und Transitionskonzept berücksichtigt, bei beiden dürfte die gewünschte Qualität für den bisherigen Dienstleister deutlich leichter zu erreichen sein, zumal die Transition deutlich weniger komplex sein dürfte. Durch Zugang und Einblick in die bisherige Landschaft sind die Vorgaben der Leistungsbeschreibung 01-02_Leistungsbeschreibung, insbes. Kap. 7 ff deutlich leichter zu erfüllen, darin auch die Performance-Kriterien für die Transitionsmeilensteine in 01-08 Transition. Wie werden im Vergabeverfahren diese und ggfs. weitere Vorteile für den bisherigen Dienstleister im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes berücksichtigt?</p>	<p>Der öffentliche Auftraggeber hat die Angebotsbewertung so konzipiert, dass eine faire und diskriminierungsfreie Bewertung aller Angebote erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Dienstleister oder einen neuen Bieter handelt. Die kalkulationsrelevanten Informationen zur Anwendungswelt sowie den Systemumgebungen sind in den Vergabeunterlagen für alle Bieter transparent dargestellt. Auch die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (einschließlich der Meilensteine) gelten einheitlich für alle Bieter. Der öffentliche Auftraggeber trägt somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vollumfänglich Rechnung.</p>

TZB-EC-2025

Nr.	Unterpunkt-Nr.	Bezug	Bieterfrage	Antwort
7	1	Verfahren	betrifft 00-04_Fragenkatalog_Teilnahmewettbewerb_V2, Ziffer 4.4: Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Freifeld geforderte Angabe eines konkreten Staates nur dann erforderlich ist, sofern die vorhergehende Frage im Fragenkatalog zur Einhaltung der Anforderung mit „Nein“ beantwortet wurde?	Die Annahme ist nicht korrekt - die Eingabe des konkreten Staates ist in jedem Fall erforderlich.
7	2	Verfahren	Gehen wir anderenfalls recht in der Annahme, dass, sofern eine Datenübermittlung lediglich innerhalb der EU bzw. des EWR stattfinden wird, die Angabe des Staatenraums „EWR“ bzw. „EU“ ausreicht?	Die Annahme ist nicht korrekt - es die Eingabe des konkreten Staates erforderlich.
8	1	Verfahren	betrifft 00-04_Fragenkatalog_Teilnahmewettbewerb_V200-01_Vertrag_V1, Fragenkatalog Ziffer 4.1 und Vertrag Ziffer 4.4: Gehen wir recht in der Annahme, dass es zum jetzigen Zeitpunkt des TA-Verfahrens ausreicht, das Vorhandensein und den Einsatz der geforderten Skills-Profilen / Schlüsselrollen für das Projekt in Art und Umfang vollumfänglich zu bestätigen und zu gewährleisten, ohne den potenziellen Mitarbeiter konkret zu benennen („vorgesehener Mitarbeiter“)?	Es genügt, wenn die Mitarbeiter für die Skillprofile aus dem Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile erst mit Abgabe des ersten verbindlichen Angebots namentlich benannt werden. Wir veröffentlichen in Kürze geänderte Versionen der Dokumente Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile und 00-01 Allgemeine Verfahrensbedingungen.
8	2	Verfahren	Gehen wir insoweit recht in der Annahme, dass die verbindliche namentliche Nennung des konkret einzusetzenden Mitarbeiters erst mit Abgabe des BAFO erforderlich ist? Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach unserem Dafürhalten (noch) keine seriöse belastbare Aussage zu den tatsächlich dann einzusetzenden Mitarbeitern (z. B. wegen Krankheit, Unternehmenswechsel etc.) möglich.	Es genügt, wenn die Mitarbeiter für die Skillprofile aus dem Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile erst mit Abgabe des ersten verbindlichen Angebots namentlich benannt werden. Wir veröffentlichen in Kürze geänderte Versionen der Dokumente Dokument 00-04-02 Nachweis Skillprofile und 00-01 Allgemeine Verfahrensbedingungen.